

## Der Oberbürgermeister

12.12.2023

Seite 1/4

Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg Herrn Winfried Kretschmann Richard-Wagner-Straße 15 70184 Stuttgart

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

Vorschriften und Gesetze, die in ihrer Anwendung zu nicht mehr erklärbaren Ergebnissen führen, sind zu einem Problem geworden, das die Handlungsfähigkeit und die Akzeptanz des Staates immer mehr in Frage stellt. Sie haben sich dieses Problems persönlich angenommen. Aus diesem Grund möchte ich Ihnen einen aktuellen Fall aus dem Zuständigkeitsbereich des Landes schildern, der eine so groteske Zuspitzung darstellt, dass die Notwendigkeit zu Reformen nicht übersehen werden kann.

Konkret handelt es sich um die Bauvorhaben des Universitätsklinikums Tübingen am Standort Schnarrenberg. Land, Universität und Klinikum planen hier in den kommenden zehn Jahren Investitionen in Forschung, Lehre und Patientenversorgung von über einer halben Milliarde Euro. Diese Entwicklung ist derzeit vom Ziegenmelker blockiert.

Tatsächlich wurde auf den Dächern des Klinikums und des benachbarten Campus Morgenstelle über Jahre hinweg ein Exemplar des Ziegenmelkers beobachtet. Der Vogel steht in der roten Liste der gefährdeten Arten in der Kategorie 3 (gefährdet). Es steht außer Frage, dass ein Schutzbedürfnis besteht.

Die Umstände in Tübingen sind allerdings recht ungewöhnlich. Das einzige beobachtete Exemplar zeigte sich besonders gern auf den Dächern der Hochhäuser von Universität und Klinikum. Es handelte sich um ein Männchen, das keine Partnerin gefunden hat und daher nicht brüten konnte. Im Jahr 2023 wurde es nicht mehr gesichtet, so dass davon auszugehen ist, dass der weit und breit einzige Ziegenmelker leider verstorben ist.

Gleichwohl bestehen die Naturschutzbehörden darauf, für weitere Baumaßnahmen des Klinikums einen Habitatersatz herzustellen, insbesondere Brutmöglichkeiten. Das Naturschutzrecht geht davon aus, dass hier ein Lebensraum für die gefährdete Art besteht, der zwingend zu sichern ist. Dass hier nun kein Ziegenmelker mehr vorhanden ist und auch seit langem kein Ziegenmelker mehr gebrütet hat, ist im Sinne des Gesetzes unbeachtlich. Allein die Möglichkeit, dass der Ziegenmelker

sich hier wieder ansiedelt, reicht aus, um die naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen zu aktivieren.

Aus diesem Grund ist nun ein Konzept ausgearbeitet worden, das vorsieht, auf zehn Hektar Wald in der Nähe der Kliniken zu roden. Nur wenige Habitatbäume sollen erhalten bleiben. Denn der Ziegenmelker ist eine Offenlandart, die sich von Schmetterlingen und Insekten ernährt. Der Eingriff in die Landschaft wird stark bemerkt werden, denn bisher bildet die bewaldete Kuppe des Steinenbergs den weithin sichtbaren Hintergrund des Klinikgeländes.

Dies allein dürfte bei vielen Menschen bereits die Frage auslösen, ob der Anlass den Aufwand wert ist. Denn ob sich jemals wieder ein Ziegenmelker hier ansiedeln wird, ist vollkommen offen. Doch das ist nicht alles. §9 des Landeswaldgesetzes verlangt, dass Wald nur umgewandelt werden darf, wenn an anderer Stelle ein Ausgleich durch Aufforstung geschaffen wird.

Das ist ein sehr schwieriges Unterfangen, denn in für den Naturschutz wichtigen Biotopflächen des Offenlandes ist Aufforstung ausgeschlossen. Daher müssen für den Waldausgleich fast immer knappe landwirtschaftliche Flächen aufgegeben werden. Das ist so schwierig, dass für ein Projekt des Klinikums zuletzt eine Fläche bei Villingen-Schwenningen genutzt werden musste. Im näheren Umkreis war keine geeignete Fläche auffindbar. Ein Projekt der Stadt Tübingen kann bereits seit acht Jahren nicht umgesetzt werden, weil die Ausgleichsfläche nicht auffindbar ist.

Obwohl die Abholzung des Steinenbergs einen "Lichtwald" erzeugen soll, also Waldbäume auf Wiesen- oder offenem Boden, betrachtet die Landesforstverwaltung die Auslichtung in Teilbereichen als Waldverlust und verlangt einen Ausgleich in Form einer flächengleichen Aufforstung.

Das Zusammenspiel der Vorschriften führt also dazu, dass einerseits auf zehn Hektar Wald gefällt werden müssen, um einen Lebensraum für Offenlandarten wie den Ziegenmelker zu schaffen, andererseits aber bis zu zehn Hektar Offenland in Wald umgewidmet werden müssen, um dem Walderhaltungsgebot zu entsprechen. Der finanzielle und planerische wie der ganz praktische Aufwand der Umsetzung ist immens. Im Ergebnis verschiebt man nur ein Offenlandhabitat an eine andere Stelle ohne jede Gewissheit, dass dies irgendeinen Vorteil für den Artenschutz bietet.

Auf der anderen Seite stehen die Belange und Bedürfnisse von mehr als zwei Millionen Menschen zwischen Tübingen und dem Bodensee, für die das UKT als Klinikum der Maximalversorgung lebenswichtige Funktionen erfüllt und in seiner Entwicklung massiv eingeschränkt wird.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, nach meiner Auffassung zeigt dieser Fall, dass wir erweiterten Ermessensspielraum benötigen, um absurde Konsequenzen aus sicherlich gut gemeinten Vorschriften zu vermeiden. Denn ich kann keinem Bürger erklären, was hier schon im kommenden Winter umgesetzt werden soll.

Erstens muss nach meiner Auffassung der Schutz von Habitaten anders gefasst werden. Dass die Dächer eines Klinikums überhaupt als Habitat gewertet werden können, erscheint mir abwegig. Natur sollte in der Natur geschützt werden und nicht definitorisch auf zentrale Funktionsbereiche wie Kliniken ausgedehnt werden.

Zweitens muss es möglich sein, die reale Bedeutung eines Habitats für die Erhaltung einer Art zu berücksichtigen. Das die erloschene Existenz eines einzigen Vogels, der sich nicht vermehrt hat, die Konsequenz hat, ein abstraktes Ziegenmelkererwartungsgebiet zu begründen, ist nicht nachvollziehbar.

Sollte man sich der Idee anschließen, dass es für den Naturschutz im Land insgesamt an Offenland und Lichtwäldern mangelt, dann muss drittens das Landeswaldgesetz angepasst werden. Wenn Lichtwald aus Naturschutzgründen hergestellt wird, dann muss der Zwang zum Ausgleich durch Aufforstung an anderer Stelle entfallen.

Die Anpassung des Landeswaldgesetzes erscheint ein Hebel zum Abbau von Bürokratie und zur Beschleunigung von Planungsprozessen, der insgesamt große Vorteile verspricht. Das weitgehende Waldumwandlungsverbot verbunden mit der Ausgleichspflicht ist nicht mehr zeitgemäß, denn die Waldfläche im Land wächst seit vielen Jahren und der Ausgleich schafft eher Probleme als Nutzen. Zumindest bei Vorhaben, die im öffentlichen Interessen sind, einschließlich der Errichtung von Windkraftanlagen, sollte es möglich sein, Waldumwandlungen ohne quantitative Ausgleichsverpflichtungen zu gestatten.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Regelung des §4 LBO überarbeitet werden. Die bauliche Entwicklung des Klinikums ist auch vom Waldabstand eingeschränkt. Die vorgeschriebene Entfernung von 30m führt aufgrund der baulichen Struktur des Klinikums dazu, dass entweder die notwendigen Baumassen nicht platziert werden können oder der Wald abgeholzt und ausgeglichen werden muss. Die Waldabstandsregelung soll dem Schutz vor Waldbränden und Personenschäden in den Gebäuden dienen. Beides ist bei einem Klinikum, das höchsten Erfordernissen des Brandschutzes genügen muss und in diesem Fall auch über die Hangsituation keine Gefährdung von Personen im Gebäude mit sich bringt, vollständig irrelevant. Im Stadtgebiet Tübingen sind vielfach aufgrund des über Jahrzehnten immer näher an die Stadt heranrückenden, entstandenen Waldes Aufstockungs- und Bauvorhaben im Siedlungsbestand nicht mehr möglich, weil der Waldabstand nicht mehr eingehalten werden kann. Ein Bebauungsplanänderungsverfahren in einem schon bebauten Bereich musste deshalb schon aufgegeben werden.

Es erscheint zweckmäßig, jedenfalls in Gebieten mit Fernwärmeversorgung und für Gebäude mit Stromheizungen Unterschreitungen des Waldabstandes in das Ermessen der Baurechtsbehörden zu stellen.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, so absurd sich die Fallkonstellation insgesamt darstellt, hat sie doch einen erfreulichen Vorteil: Die notwendigen Änderungen, um eine Verbesserung zu erreichen, liegen weitgehend in der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Jedenfalls eine Anpassung des Waldausgleichs und des Waldabstandes könnte der Landtag beschließen, ohne Einsprüche von Bund oder EU fürchten zu müssen. Ich möchte Sie daher bitten, entsprechende Gesetzgebungsverfahren zu erwägen.

Mit freundlichen Grüßen

Boris Palmer Oberbürgermeister